

## Bau & Planung

Bauamt

027 948 99 22

## Trinkwasser

### a) Anschlussgebühr

- Gemäss dem Reglement für die Wasserversorgung vom 23. April 1985 mit Änderungen vom 4. Mai 1993 und vom 29. Mai 2001 ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Gemeinenetz eine einmalige Anschlussgebühr für das Trinkwasser zu entrichten.
- Die Anschlussgebühr wird auf der Grundlage der Gebäudekatasterschätzung ermittelt.
- Die einmalige Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Baubeginns. Die Höhe der zu erwartenden Anschlussgebühr wird vom Gemeinderat in der Baubewilligung festgelegt.
- Vor Baubeginn sind **80%** der voraussichtlichen Anschlussgebühr zu bezahlen.
- Bei Erhöhung des amtlichen Wertes infolge von **Neu- oder Umbauten** hat gemäss Art. 47 lit. a eine Nachzahlung zu erfolgen, insofern der **Mehrwert Fr. 10'000.00** übersteigt.
- Nach Vorliegen der rechtskräftigen Gebäudekatasterschätzung wird die Anschlussgebühr abgerechnet und die noch ausstehenden Gebühren sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

**Anschlussgebühr Trinkwasser = 5‰ der Gebäudekatasterschätzung (zzgl. 2.5 %MwSt.)**

### b) Verbrauchsgebühr

**Verbrauchsgebühr Trinkwasser = 90 Rp. pro m<sup>3</sup> (inkl. MwSt.),  
mind. Fr. 22.- / Zähler / Jahr**

### c) Bauwasser

Die Gebühren für das Bauwasser sind im Reglement für die Wasserversorgung wie folgt festgelegt:

a)	Steinbauten	je 100m <sup>3</sup> Bauvolumen	Fr. 35.00 (inkl. MwSt.)
b)	Holzbauten	je 200m <sup>3</sup> Bauvolumen	Fr. 35.00 (inkl. MwSt.)



## Bau & Planung

Bauamt

027 948 99 22

## Abwasser

### a) Anschlussgebühr

- Gemäss Art. 30 des Kanalisationsreglementes ist die Anschlussgebühr an das öffentliche Kanalisationsnetz aufgrund der Distanz der Gemeindekanalisation zum Bauvorhaben festgelegt.
- Für die Ermittlung der Distanz wird der kürzeste Abstand des Gebäudegrundrisses zur Gemeindekanalisation gemessen.
- Bei Erhöhung des amtlichen Wertes infolge von Neu- oder Umbauten hat gemäss Art. 29 eine Nachzahlung zu erfolgen, insofern der **Mehrwert Fr. 10'000.00** übersteigt.
- Bei Lagerhallen, welche über 2'000m<sup>3</sup> Volumen haben, wird:
  - a) bis zu 2000m<sup>3</sup> der übliche Satz angerechnet;
  - b) für das Volumen (*nur für Lagerräumlichkeiten ohne Wohngebäude oder Betriebsräumlichkeiten*) über 2'001m<sup>3</sup> der normale Satz auf 30% reduziert.

Distanz =	0 bis 25 m	=	19% <sup>o</sup>	der Gebäudekatasterschätzung *
	25.01 bis 50 m	=	16% <sup>o</sup>	der Gebäudekatasterschätzung *
	50.01 bis 100 m	=	12% <sup>o</sup>	der Gebäudekatasterschätzung *
	über 100 m	=	9% <sup>o</sup>	der Gebäudekatasterschätzung *

### b) Verbrauchsgebühr

**Verbrauchsgebühr Abwasser = 80 Rp. pro m<sup>3</sup> (inkl. MwSt.),  
mind. Fr. 20.- / Zähler / Jahr**

\* zzgl. 8 % MwSt.

